

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: Kosmetiker / Kosmetikerin

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichts und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r.....
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter.....
des/der Auszubildenden: Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt I: Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Dienstleistung und Verkauf erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				<input type="checkbox"/>
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) berufsbezogene Hygienebestimmungen und -vorschriften beachten f) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen beachten und anwenden g) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit einhalten 				<input type="checkbox"/>
1.4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
1	2	3	4			5	
1.5	Bedienen von Apparaten und Instrumenten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Apparate und Instrumente unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung auswählen, bedienen und einsetzen				2	<input type="checkbox"/>
		b) Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisations- und Pflegemittel insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und der Belange des Umweltschutzes auswählen und einsetzen	8				<input type="checkbox"/>
		c) Apparate und Instrumente desinfizieren, reinigen, sterilisieren und pflegen		<input type="checkbox"/>			
		d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen organisieren und sauber halten		<input type="checkbox"/>			
1.6	Verkauf und Warenwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) betriebliches Dienstleistungsangebot beschreiben	6				<input type="checkbox"/>
		b) Waren und Dienstleistungen in ihrer Wirkungsweise unterscheiden, präsentieren und verkaufen		<input type="checkbox"/>			
		c) betriebliche Arbeits- und Organisationssysteme, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan handhaben		<input type="checkbox"/>			
		d) Preise kalkulieren und auszeichnen					<input type="checkbox"/>
		e) Waren und Material bestellen, lagern und Bestände pflegen			6		<input type="checkbox"/>
		f) Inventur durchführen					<input type="checkbox"/>
1.7	Kundengespräche und Kundenbetreuung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Kunden empfangen und Kundenwünsche ermitteln	4				<input type="checkbox"/>
		b) Regeln des Datenschutzes beachten		<input type="checkbox"/>			
		c) Kunden unter Berücksichtigung des Warenangebotes, der betrieblichen Serviceleistungen sowie Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe beraten					<input type="checkbox"/>
		d) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsprofils und kundenpsychologischer Grundsätze bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten				10	<input type="checkbox"/>
		e) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten					<input type="checkbox"/>
1.8	Beurteilen und Reinigen der Haut (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen	4				<input type="checkbox"/>
		b) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren	6				<input type="checkbox"/>
		c) Hautzonen mit verschiedenen Methoden reinigen		<input type="checkbox"/>			
		d) Individuellen Behandlungsplan, insbesondere unter Berücksichtigung der Hautverträglichkeit erstellen			7		<input type="checkbox"/>
		e) Hautveränderungen erkennen sowie kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen bestimmen und entfernen				8	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt		
			1	2	3			
1	2	3	4			5		
1.9	Pflegerische Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße auswählen und nach Behandlungsplan anwenden		5			<input type="checkbox"/>	
		b) Methoden der Haarentfernung unterscheiden	4				<input type="checkbox"/>	
		c) nicht permanente Haarentfernungsmethoden auswählen und anwenden					<input type="checkbox"/>	
		d) Aromen und Düfte zur Unterstützung kosmetischer Angebote und Maßnahmen einsetzen			4		<input type="checkbox"/>	
		Pflege und Behandlung des Gesichtes und des Körpers			4		<input type="checkbox"/>	
		e) Verfahren und Techniken zur Gesichts- und Körperpflege auswählen und anwenden						
		f) Packungen, Dampfbäder, Masken und Kompressen unter Beachtung möglicher Unverträglichkeitsreaktionen anfertigen, auftragen; Nachbehandlungen durchführen			6		<input type="checkbox"/>	
		g) Methoden der Heliotherapie in ihrer Anwendungs- und Wirkungsweise unterscheiden					<input type="checkbox"/>	
		h) betriebsübliche Verfahren der Heliotherapie anwenden					<input type="checkbox"/>	
		Handpflege			6		<input type="checkbox"/>	
		i) Zustand der Fingernägel beurteilen						<input type="checkbox"/>
		k) Verfahren und Techniken zur Hand- und Nagelpflege auswählen und anwenden						<input type="checkbox"/>
l) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten					<input type="checkbox"/>			
m) Haut- und Nagelveränderungen behandeln				3	<input type="checkbox"/>			
n) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen und Tamponieren beheben					<input type="checkbox"/>			
Fußpflege				6	<input type="checkbox"/>			
o) Zustand der Zehennägel beurteilen						<input type="checkbox"/>		
p) Verfahren und Techniken zur Fuß- und Nagelpflege auswählen und anwenden						<input type="checkbox"/>		
q) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten					<input type="checkbox"/>			
r) vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Mykose planen und durchführen				4	<input type="checkbox"/>			
s) Haut- und Nagelveränderungen behandeln					<input type="checkbox"/>			
t) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben					<input type="checkbox"/>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1.10	Dekorative Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Farb- und Typberatung unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Kundentypologie und aktueller Trends durchführen		2		<input type="checkbox"/>
		b) Verfahren, Techniken und Arbeitsmaterialien zur dekorativen Gestaltung der Haut und der Nägel auswählen und anwenden	8			<input type="checkbox"/>
		c) Wimpern und Augenbrauen unter Anwendung verschiedener Techniken, insbesondere durch Formen und Färben gestalten				<input type="checkbox"/>
		d) künstliche Wimpern auswählen und anbringen e) Präparate zur Camouflage auswählen und anwenden			4	<input type="checkbox"/>
1.11	Kosmetische Massagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Befunderhebung durchführen und Massageplan aufstellen				<input type="checkbox"/>
		b) Mittel und Wirkstoffe zur kosmetischen Massage unterscheiden und anwenden				<input type="checkbox"/>
		c) Massagearten unterscheiden				<input type="checkbox"/>
		d) manuelle Massagen zur Reinigung, Durchblutungsförderung, Muskellockerung und zur Entspannung unter Berücksichtigung möglicher Kontraindikationen durchführen				<input type="checkbox"/>
		e) Techniken der manuellen Lymphdrainage unterscheiden				<input type="checkbox"/>
		f) apparativ unterstützte Massagen, insbesondere unter Einsatz von Reizstrom und mechanischen Hilfsmitteln durchführen				<input type="checkbox"/>
1.12	Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Auswirkungen des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens auf den Hautzustand unterscheiden	6			<input type="checkbox"/>
		b) Empfehlungen zu gesunden Ernährungs- und Lebensweisen unterbreiten				<input type="checkbox"/>
		c) Bewegungs-, Haltungs- und Entspannungsübungen vorschlagen		5		<input type="checkbox"/>

Abschnitt II: Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
2.1	Permanente Haarentfernung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) Apparate und Instrumente zur permanenten Haarentfernung in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Wirkungen und Risiken der permanenten Haarentfernung unterscheiden und bewerten c) permanente Haarentfernung durchführen d) Ergebnis der permanenten Haarentfernung kontrollieren; Nachbehandlung durchführen			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.2	Hydrotherapie (§4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Apparate und Instrumente zur Hydrotherapie in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Methoden und Wirkung hydrotherapeutischer Maßnahmen unterscheiden und mögliche Unverträglichkeiten erkennen c) Hydrotherapeutische Reizanwendungen in unterschiedlichen Temperaturbereichen anwenden			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3	Visagismus (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Einsatzmöglichkeiten und Methoden der Gesichtsgestaltung unterscheiden b) Techniken, Hilfsmittel und Präparate typ- und situationsgerecht auswählen c) Maßnahmen der Gesichtsgestaltung durchführen			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.4	Permanentes Make-up (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	a) Einsatzmöglichkeiten und Techniken des permanenten Make-ups unterscheiden b) Hilfsmittel und Präparate typgerecht auswählen und einsetzen c) über die Wirkung der Maßnahme aufklären und beraten d) Ergebnis des permanenten Make-ups kontrollieren und bewerten; Nachbehandlung durchführen			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.5	Nagelmodellage (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	a) Einsatzbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Nagelmodellage unterscheiden b) Präparate, Materialien und Techniken zur Nagelmodellage auswählen c) künstliche Nägel anbringen, formen und gestalten			6	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.6	Spezielle Fußpflege (§ 4. Abs. 2 Nr. 6)	a) krankhafte Veränderungen ermitteln und bei der Durchführung fußpflegerischer Maßnahmen berücksichtigen b) Maßnahmen zur Vorbeugung von Zehenfehlstellungen beherrschen und anwenden c) Nagelfehlstellungen unter Einsatz mechanischer Hilfsmittel beheben			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.7	Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)	a) Indikationen und Kontraindikationen feststellen und im Kundengespräch erläutern b) Massagebereiche festlegen und Massageplan aufstellen c) Techniken der manuellen Lymphdrainage anwenden			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: